

Satzung

des



Turnverein Bodenwerder von 1905 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 02.02.1905 neu gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Bodenwerder“ mit dem Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bodenwerder.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er ist politisch und religiös unabhängig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendige Einrichtungen zu schaffen bzw. die vorhandenen Anlagen zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für die Beitragsgebühren vorläufig erworben. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich widerspricht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand; - nur möglich zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist.
2. Durch Tod.
3. Durch Vereinsausschluss (siehe § 7.1.)

§ 7.1. Vereinsausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

1. bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
2. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter, oder die Vereinsdisziplin.
3. bei vereinsschädigendem Verhalten.
4. wenn die fälligen und angemahnten Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig nachentrichtet wurden.
5. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht ist auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt. Einzig ausgenommen hiervon kann der Jugendwart mit Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Vereinsbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Vereinsbeiträge zu zahlen. Diese werden jährlich erhoben und sind innerhalb des 1. Halbjahres zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der erweiterte Vorstand.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins unter Wahrung und Beachtung der in § 2 festgelegten Zielsetzungen.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Oberturnwart
4. dem Schriftwart
5. dem Kassen- und Sozialwart
6. dem Jugendwart

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassen- und Sozialwart. Je zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

Der Vorstand kann ohne Einwilligung der Mitgliederversammlung keine schuldrechtliche Verpflichtung eingehen, deren Wert 3.000,- Euro übersteigt und keine Verfügung über Grundstücke oder grundstücksähnliche Rechte des Vereins treffen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig; bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt.

3. Für jede im Verein betriebene Turn-, Sport- und Spielart kann eine Abteilung gebildet werden. Der Leiter und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung dem Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Sie sind Fachwarte der betreffenden Turn-, Sport- und Spielart im Verein und als solche für die ordnungsmäßige Durchführung der Abteilungen dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
4. Die Fachwarte bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Er wird nach Bedarf einberufen. Ihm obliegen Beratung und Beschlussfassung besonders wichtiger Angelegenheiten.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während seiner Wahlzeit aus, so ergänzt sich bis zur Neuwahl der Vorstand selbst und der erweiterte Vorstand mit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr jeden Jahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder anberaumt.
3. Die Berufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand und zwar im Wege schriftlicher Mitteilung durch Aushang im Schaukasten und Mitteilung in den Abteilungen mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, dem Stellvertreter, an dessen Stelle der Oberturnwart tritt.
5. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Schriftführer oder den vom Versammlungsleiter zu bestellenden Vertreter.

Unter Beurkundung ist zu vermerken, dass die Niederschrift der Beschlüsse verlesen ist und ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben sind, gegebenenfalls von wem und welchen Inhalts.

Danach ist die Niederschrift vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt unter anderem:

1. Bestellung des Vorstandes und der Widerruf der Bestellung;
2. Bestellung der Rechnungsprüfer;
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und wiederkehrender Beiträge;
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Prüfung des Jahres- und Kassenberichtes;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Satzungsänderung;
8. Auflösung.

§ 14 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, sofern der Zweck des Vereins geändert wird.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, doch kann durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung eine andere Abstimmungsart für alle oder einzelne Punkte der Tagesordnung dieser Versammlung beschlossen werden.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bodenwerder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet den Mitgliedern und Zuschauern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstandenen Gefahren für Körper-, Gesundheits-, Sach- und Vermögensschäden.

Unberührt von diesem Haftungsausschluss bleibt die Haftung des Vereins für seine Organe gemäß § 31 BGB.

§ 17 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17.1. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bodenwerder, den 22. Februar 2019